

immer einen *Disziplinbruch* darstellen oder — exakter gesagt — unter *Verletzung konkreter Rechtspflichten* geschehen sein muß. Die Fahrlässigkeitsstrafe hat nur einen Sinn, wenn damit ein Bruch der Regeln des menschlichen Zusammenlebens verbunden ist. Dieser Bruch (kurz als Disziplinbruch bezeichnet) ist Wesenszug des Fahrlässigkeitsdelikts. Es geht dabei nicht um moralische, sondern um Rechtspflichten, die aus verschiedenen Quellen resultieren können und die nichts anderes als die verbindliche juristische Form der sozialen Anforderungen der Gesellschaft an den einzelnen sind. Die Schwierigkeiten bilden dabei weniger die geschriebenen als die ungeschriebenen Rechtspflichten. Es ist einzusehen, daß man nicht alle dem Menschen in bestimmten, wechselnden Situationen obliegenden Pflichten normieren kann. Man wird deshalb ungeschriebene Rechtspflichten als Grundlage anerkennen müssen. Dabei können jedoch Gefahren für die Ausdehnung des Strafrechts in unzulässiger Weise entstehen. Es muß vermieden werden, daß jedes in der gegebenen Situation an sich notwendige und richtige Verhalten schon als Pflicht oder gar Rechtspflicht ausgegeben und ein falsches Verhalten deswegen als Fahrlässigkeit bezeichnet wird. Man muß vielmehr auf eine allgemeine Rechtspflicht zurückgehen. Dazu aber ist zu beweisen, daß das im konkreten Fall erforderliche richtige Verhalten die in diesen Situationen übliche Verhaltensweise ist, wobei die Situation nicht ausgefallen sein darf. Das geforderte Verhalten muß die Gestalt einer allgemein anerkannten Lebensregel angenommen haben, die einer besonderen Normierung überhaupt nicht bedarf.

Um den Kreis der Pflichten schon im Gesetzbuch näher zu umreißen und dadurch einerseits deutlich zu machen, daß es um die Durchsetzung bereits bestehender und nicht irgendwie erdachter Pflichten im täglichen Handeln der Menschen geht, und um andererseits die Grenzen der Fahrlässigkeit zu bestimmen, wird für das neue StGB vorgeschlagen, *eine Definition des Pflichtbegriffs und die Bestimmung seiner Funktion* zu geben. Dabei wäre folgendes zu beachten :

1. Diese Pflichten müssen bestimmt sein. Sie ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Richtlinien, Beruf und gesellschaftlicher Stellung.